

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



Präambel

Der BSV fördert und pflegt den Segel-, Surf- und Kitesport zu Wasser, zu Lande und auf dem Eis für alle Alters- und Zielgruppen als Freizeit, Breiten- und Gesundheitssport sowie als Leistungssport und Fahrten sport auf See und Binnengewässern (im folgenden „Segelsport“ genannt).

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Segelverband e.V.“, in Kurzform „BSV“.
2. Der BSV ist der Zusammenschluss der segelsporttreibenden Vereine, entsprechender Abteilungen von Sportvereinen sowie wesensverwandter Vereine und regionaler Vereinigungen, die ihren Sitz in Bayern haben oder den Segelsport in Bayern ausüben.
3. Der BSV hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen VR 8437 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der BSV ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) und ordentliches Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Er erkennt deren Vorschriften, Ordnungen und das Grundgesetz des DSV als verbindlich an.

§ 2 – Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Sports.

§ 3 – Werte und Grundsätze

1. Der BSV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports und zu einem fairen, respektvollen Miteinander („Fair Play“).
2. Der BSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der BSV steht für Respekt, Toleranz, Fairness und Vielfalt, für Demokratie und Menschenrechte.
3. Der BSV bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport.
4. Chancengleichheit von allen Personen ist in allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen zu berücksichtigen.
5. Der BSV bekämpft Doping in allen Formen und arbeitet dafür eng mit zuständigen Verbänden zusammen.
6. Der BSV achtet die organisatorische, fachliche und finanzielle Selbstständigkeit seiner Mitglieder und fördert deren Zusammenarbeit.
7. Jegliche Form von Gewalt – körperlich, seelisch oder sexualisiert – wird verurteilt.
8. Der BSV setzt sich für Vielfalt und Inklusion ein und fördert die Teilhabe aller Menschen am Segelsport.
9. Der BSV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.

§ 4 – Verbandstätigkeit

1. Der BSV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Sportorganisationen und Öffentlichkeit.
2. Der BSV erfüllt gesellschaftspolitische Aufgaben im Hinblick auf die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Segelsports.
3. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch:
 - a. Förderung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport;
 - b. Förderung des Kinder- und Jugendsports;
 - c. Förderung der Weiterentwicklung des Segelsports in Breiten- und Leistungssport;
 - d. Beratung im Segelsport;
 - e. Übernahme fachsportlicher Aufgaben auf Landesebene;

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



- f. Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen;
 - g. Lehr- und Ausbildungstätigkeit;
 - h. Betrieb von Landesleistungs- und Trainingszentren;
 - i. Öffentlichkeitsarbeit;
 - j. Stärkung des Ehrenamts und Ehrung besonders verdienter Personen, Gruppen und Vereine (Einzelheiten regelt die Ehrenordnung).
4. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ist der Bayerische Seglerverband (BSV) berechtigt, Einrichtungen zu erwerben und zu unterhalten, Gesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen sowie Mitgliedschaften in, Beteiligungen an oder Partnerschaften mit anderen Verbänden, Körperschaften, Stiftungen, Allianzen oder sonstigen Interessengemeinschaften einzugehen, zu halten oder diese zu gründen.

§ 5 – Gemeinnützigkeit

- 1. Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2. Der BSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 – Ehren- und Hauptamtlichkeit, Funktions- und Aufwandsentschädigung

- 1. Die Organe und Gremien des BSV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Auslagen werden erstattet.
- 2. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtliche Kräfte angestellt werden.
- 3. Der BSV ist berechtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
- 4. Verbandsämter können auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen angemessene, auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden.
- 5. Über entgeltliche Tätigkeiten entscheidet der Vorstand; er regelt auch Vertragsinhalte und -beendigung.
- 6. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 7 – Haftungsbegrenzung

- 1. Alle für den BSV-Tätigen, BSV-Organe und BSV-Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und dem Verband für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- 2. Der BSV haftet gegenüber Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die bei Ausübung des Satzungszwecks, Teilnahme an Veranstaltungen oder Nutzung von Anlagen entstehen, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 8 – Rechtsgrundlagen

- 1. Zur Regelung seines Geschäftsbereichs und für Angelegenheiten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, erlässt der BSV Ordnungen, insbesondere:
 - a. Aufnahme-, Beitrags- und Gebührenordnungen;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Ehrenordnung;
 - d. Rechts- und Verfahrensordnungen;
 - e. Jugendordnung;
 - f. Geschäftsordnungen.

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



2. Diese Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BSV sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Satzungen der Mitglieder dürfen diesen Vorschriften nicht widersprechen.
3. Bei Verstößen können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Missbilligung, Ruhen des Stimmrechts, Ordnungsgeld oder Ausschluss. Näheres regelt die Rechtsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 9 – Mitgliedschaft

1. Der BSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. gemeinnützige Vereine, die den Segelsport betreiben, sowie Segelsportabteilungen gemeinnütziger Vereine mit Zustimmung des Gesamtvereins;
 - b. gemeinnützige Organisationen mit segelsportlichem Zweck.Diese Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BLSV sein. Vereine beantragen zudem die Mitgliedschaft im DSV, sofern sie nicht bereits Mitglied sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

§ 10 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den BLSV, in anderen Fällen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
2. Gemeinnützige Vereine, die bereits Mitglied des BLSV sind und bisher keinen Segelsport betrieben haben, können auf Antrag ordentliche Mitglieder des BSV werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Damit erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Offene Verpflichtungen bleiben unberührt.
6. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. bei Austritt oder Ausschluss aus dem BLSV;
 - b. wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung (in Textform) nicht nachkommt;
 - c. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Ordnungen, Interessen oder Beschlüsse des BSV;
 - d. bei Auflösung des Mitglieds.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung angerufen werden; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer segelsportlichen Belange.
2. Alle Mitglieder dürfen unter den jeweils geltenden Bedingungen an Veranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen des BSV nutzen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Pflichten. Über das Ruhen entscheidet der Vorstand, der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



5. Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzung und Ordnungen des BSV zu beachten;
 - b. den BSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Ziele zu fördern;
 - c. Änderungen im Status ihrer Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BLSV und dem BSV anzuzeigen.

§ 12 – Beiträge und sonstige Verbandsabgaben, Gebühren

1. Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Verbandsabgaben zu entrichten.
2. Beiträge und Abgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zahlungen sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein.
4. Bei Zahlungsrückständen ruhen die Rechte, insbesondere das Stimmrecht.
5. Details regelt eine Beitragsordnung.
6. Weitere Gebühren können vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 13 – Organe

Organe des BSV sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 14 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Schriftliche Einladung gilt auch per E-Mail.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vorher in Textform eingereicht werden. Sie sind zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.
6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen. Satzungsänderungen und Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Mitteilungen erfolgen in Text form gemäß § 14a dieser Satzung.

§ 14a – Form von Mitteilungen und Erklärungen

1. Soweit diese Satzung die Textform verlangt, erfolgt diese grundsätzlich ausschließlich durch Übermittlung per E-Mail.
2. Schriftliche Mitteilungen im Sinne dieser Satzung gelten als ordnungsgemäß übermittelt, sobald sie vom Absender abgesendet wurden.
3. Ausnahmen bestehen nur, soweit gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Form verlangen oder ein Mitglied keine E-Mail-Adresse bereitstellt; in diesen Fällen kann die Mitteilung in Papierform erfolgen.
4. Diese Regelung gilt insbesondere für Einladungen, Anträge, Rücktritte, Ausschlüsse, Bekanntmachungen von Verbandsordnungen, Mitteilungen des Vorstands sowie sonstige satzungsrelevante Erklärungen.

§ 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Berichte und Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Genehmigung von Jahresrechnung und Wirtschaftsplan,
- Satzungsänderungen, Rechtsordnung, Auflösung des Verbands,

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse über Grundstücke, Beteiligungen und Geschäfte mit einem Geschäftswert für den Einzelfall von mehr als 50% der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- alle Punkte der Tagesordnung.

§ 16 - Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jedes ordentliche Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann andere ordentliche Mitglieder vertreten, wenn kein Mitglied des vertretenen Vereins anwesend ist und er schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt ist. Ein Delegierter kann nicht mehr als 50 Stimmen vertreten.
2. Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 40 Stimmen. Vom Stimmrecht kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Maßgebend ist die letzte fristgemäße Meldung der Mitgliederzahlen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung.
3. In Angelegenheiten, die den DSV betreffen, haben nur diejenigen ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht, die Mitglied im DSV sind.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.
6. Vorstand und Kassenprüfer werden einzeln gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt unmittelbar eine Stichwahl. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Blockwahl beschließen.
7. Die Versammlung wird vom Präsidenten des BSV oder einem Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung aller hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu bestellen.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der das Protokoll der Versammlung führt; dieses wird zeitnah nach der Versammlung an alle Mitglieder verteilt, Einsprüche sind schriftlich binnen zwölf Wochen nach Verteilung einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 17 – Zusammensetzung und Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Präsident/in,
 - dem/der Vizepräsident/in Jugend
 - mindestens drei, maximal fünf weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen. Der/die Präsident/in vertritt den Verband allein.
Die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten den Verband jeweils zu zweit gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vizepräsident/innen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Präsident/in oder mit dessen/deren Zustimmung Gebrauch machen dürfen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.
4. Der/die Vizepräsident/in Jugend ist für die Jugendarbeit des Verbands zuständig und vertritt die Interessen der Segeljugend im Vorstand.
Seine/ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landesjugendseglertreffens und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen und definiert seine/ihre Aufgaben und Befugnisse. Der/die Geschäftsführer/in kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



§ 18 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des BSV, vertritt den Verband nach innen und außen und unterhält eine Geschäftsstelle. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Der/Die Präsident/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie nimmt insbesondere die Vertretung des Verbandes im Seglerrat des Deutschen Segler-Verbands (DSV), im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), gegenüber Behörden sowie in allen allgemeinen und besonderen Verbandsangelegenheiten wahr. Der/Die Präsident/in kann sich im Innen- und Außenverhältnis durch einen/eine Vizepräsidenten/in vertreten lassen. Er/Sie koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, beruft die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
3. Die weitere Aufgabenverteilung des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.

§ 19 – Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wählbarkeit setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus.
3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied für dieses Amt berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Nachwahl durchzuführen; die Wahl erfolgt für die verbleibende Dauer der ursprünglichen Amtszeit.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit der Wahl ihrer Nachfolger/innen.

§ 20 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Finanzgeschäfte des BSV, einschließlich der Kassen von Untergliederungen, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
3. Ihnen sind sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung. Ein Vorbericht ist nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
5. Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 21 – Obleute, Beiräte, Sonderbeauftragte

1. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Obleute berufen. Diese arbeiten im Rahmen eines vom Vorstand zugeteilten Budgets und nach Maßgabe der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.
2. Der Vorstand wird für fachliche Themen Ausschüsse berufen, die beratend tätig sind. Den Vorsitz führt jeweils ein Vorstandsmitglied. Die Aufgaben der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Sonderbeauftragte ernennen.
4. Die Berufungen und Benennungen enden mit der Amtsperiode.

§ 22 – Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der BSV eine Geschäftsstelle.

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



§ 23 – Bayerische Segeljugend

1. Die Bayerische Segeljugend ist die Jugendorganisation des BSV. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Satzung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Näheres regelt die Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 24 – Verbandsführung

Der BSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Näheres regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur Verbandsführung.

§ 25 – Datenschutz

1. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und der sich aus den Mitgliedschaften im BLSV und DSV ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze.
3. Der Vorstand bestellt eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Diese/r darf keinem Organ des BSV angehören, ist unmittelbar dem Vorstand zugeordnet und weisungsfrei.
4. Der/die Datenschutzbeauftragte berichtet regelmäßig an den Vorstand und schlägt notwendige Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit vor.

§ 26 – Anti-Doping-Beauftragte/r und PSG- Beauftragte/r

1. Der Vorstand bestellt eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n. Diese/r berät den Vorstand sowie Vereine, Athlet/innen und Trainer/innen, führt Präventionsmaßnahmen durch und unterstützt insbesondere im Bereich der Kader- und Auswahlmannschaften.
2. Der Vorstand bestellt eine/n PSG-Beauftragte/n (Prävention sexualisierter Gewalt). Diese/r sorgt dafür, dass klare Schutzkonzepte, Verhaltensregeln und Ansprechstrukturen etabliert und aktiv gelebt werden. Zudem ist sie/er zentrale Kontakt- und Vertrauensperson für Mitglieder, Eltern und Trainerinnen und stellt sicher, dass Verdachtsfälle sensibel, transparent und nach klaren Verfahren behandelt werden.

§ 27 – Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1. Verstöße gegen nationale oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen können mit Sanktionen belegt werden.
2. Der BSV kann das Ergebnismanagement und die Sanktionsverfahren auf eine andere Organisation übertragen.
3. Streitigkeiten werden nach der Disziplinarordnung der zuständigen Organisation entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist, auch im einstweiligen Rechtsschutz, ausgeschlossen.
4. Verbandsmitglieder sind verpflichtet, entsprechende Entscheidungen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 28 – Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen und der bisherige sowie der geplante neue Text beigelegt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 29 – Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser

Satzung des Bayerischen Segelverbandes e.V.

Stand: 14. März 2026



Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt Liquidator/innen zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des BSV, andernfalls an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Segelsports in Bayern zu verwenden hat.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Vorgelegt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2026 in München

Die Änderung des §30.1. wird nachträglich auf Weisung des Registergerichts zurückgenommen. Die Information der Mitglieder erfolgt in Textform nach Eintragung der Satzung durch das Registergericht.